

M 6884

Az.: A 5 K 10487/05



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Klägerin-

gegen

-Beklagter-

wegen

Durchführung des AsylVfG

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart ohne mündliche durch

den Richter am Verwaltungsgericht
als Berichterstatter

Dr. Sannwald

am 07. Juli 2005 für Recht erkannt:

Die Verfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.02.2005 wird aufgehoben.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand

Am 21.
Klar

Die Klägerin, eine togoische Staatsangehörige wendet sich gegen eine ihr auferlegte Verpflichtung zur Vorlage eines gültigen Reisedokuments bzw. zur Mitwirkung an der Erlangung eines gültigen Reisedokuments.

Die am 1982 in Kponou/Togo geborene Klägerin reiste nach eigenen Angaben am 08. Juni 2003 in das Bundesgebiet ein und stellte am 17. Juni 2003 einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 26. Juni 2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG mit der Begründung ab, dass sich die Klägerin aufgrund ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat i.S.v. Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG nicht auf Art. 16 a GG berufen könne. Des Weiteren stellte es fest, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen würden sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ebenfalls nicht gegeben seien. Zugleich wurde die Klägerin aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise wurde der Klägerin die Abschiebung angedroht.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 11.07.2003 Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, welche mit Urteil vom 29.07.2004 abgewiesen wurde. Dieses Urteil wurde nach Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.09.2004 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 28.10.2004 teilte das Regierungspräsidium Stuttgart, Bezirksstelle für Asyl, dem Bürgermeisteramt Eppingen - Ausländerbehörde - mit, dass der Aufenthalt der Klägerin aufgrund eines tatsächlichen Abschiebungshindernisses für einen Monat geduldet werden solle. Die Duldung sollte erlöschen, sobald die Klägerin mit Beginn der Zwangsmaßnahme über die Abschiebung in Kenntnis gesetzt würde.

Am 2004 wurde die Tochter der Klägerin in Heilbronn geboren und am 2004 in die Gemeinschaftsunterkunft Eppingen aufgenommen. Mit Schreiben vom 30.11.2004 wurde der Klägerin daraufhin mitgeteilt, dass ihre Abschiebung bis zum 30.12.2004 ausgesetzt werde.

Am 21.02.2005 erließ das Regierungspräsidium Stuttgart - Bezirksstelle Asyl - gegen die Klägerin eine Verfügung, mit der sie zur Übergabe eines gültigen Reisedokuments aufgefordert wurde. Ferner wurde sie aufgefordert Urkunden bzw. Unterlagen, die Rückschlüsse auf die Identität bzw. Nationalität der Klägerin zulassen würden, vorzulegen und der Bezirksstelle für Asyl zu überlassen.

Ferner wurde die Klägerin aufgefordert, für den Fall, dass solche Dokumente nicht vorliegen, persönlich bei der Botschaft von Togo vorzusprechen, Lichtbilder anzufertigen und anlässlich der Vorsprache bei der Botschaft vorzulegen sowie alle Auskünfte zu geben, die zur Bearbeitung eines Antrags auf ein Rückreisedokument erforderlich würden.

Für den Fall, dass sie dieser Anordnung nicht Folge leisten würde, wurde der Klägerin die sofortige Vorführung und unmittelbarer Zwang angedroht.

Am 08.03.2005 hat die Klägerin gegen diesen Bescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht in Stuttgart erhoben.

Die Klägerin beruft sich darauf, dass die gegen sie erlassene Verfügung zur Vorlage bzw. Beschaffung eines Reisedokuments unverhältnismäßig sei, ihre am 05.11.2004 geborene Tochter habe die deutsche Staatsangehörigkeit. Da die Klägerin sorgeberechtigt sei, bestünde ein Abschiebungshindernis.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.02.2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt die Beklagte im Wesentlichen aus, dass die Klägerin aufgrund ihres rechtskräftig abgelehnten Asylverfahrens vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sei. Ihren Mitwirkungspflichten zur Beschaffung eines Identitätspapiers gemäß § 15 AsylVfG sei sie bisher nicht hinreichend nachgekommen. Zudem erfüllt die Klägerin auch nicht die ihr gemäß § 3 AufenthG obliegende allgemeine Passpflicht. Da die Klägerin mittlerweile ein Kind

bekommen habe, welches die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt habe, seien allerdings aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber der Klägerin nicht vorgesehen.

Die Beteiligten haben auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und der Entscheidung durch den Berichterstatter zugestimmt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die zur Sache gehörenden Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.02.2005 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Die in der Passverfügung genannten Vorschriften sind keine geeigneten Ermächtigungsgrundlagen im vorliegenden Fall. Soweit § 48 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 50 AufenthVO als Ermächtigungsgrundlage infrage kommt, fehlt es an einer rechtmäßigen Ermessensausübung.

Der in der Verfügung des Regierungspräsidiums vom 21.02.2005 genannte § 15 Abs. 2 Nrn. 4 u. 6 AsylVfG stellt keine geeignete Ermächtigungsgrundlage für die Verpflichtung zur Passvorlage bzw. Passbeschaffung dar.

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylVfG ist ein Ausländer verpflichtet, den mit der Ausführung des Asylverfahrensgesetzes betrauten Behörden seinen Pass oder Passersatz vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Diese Vorschrift ermächtigt die Behörden nicht nur zu dem Verlangen nach Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung, den Pass der Behörde vorzulegen bzw. zu überlassen, sondern deckt auch das weitere Verlangen der Behörde gemäß Ziffer 1 und 2, die entsprechenden Unterlagen und Erklärungen abzugeben. Nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG ist der Ausländer weiterhin verpflichtet, im Falle des Nichtbesitzes eines Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Mitwirken im Sinne dieser Vorschrift erfordert alle Rechts- und Tatsachenhandlungen vorzunehmen, die zur Beschaffung eines fehlenden Identitätspapiers erforderlich sind und

nur vom Ausländer vorgenommen werden können (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 10.06.2002, Az.: 18 b 1184/01). Über ihren Wortlaut hinaus, der eine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Passausstellung statuiert, wird § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG von der Rechtsprechung auch als entsprechende Eingriffsermächtigungsgrundlage für eine zwangsweise Durchsetzung dieser Pflichten interpretiert (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 10.03.1995, Az.: A 13 S 571/95).

Zweck dieser Verpflichtung aus § 15 Abs. 2 Nr. 4, 6 AsylVfG ist es, die Rückreise des Ausländers nach einem negativen Ausgang des Asylverfahrens zu ermöglichen. Daher ist eine Verfügung nach dieser Vorschrift nur dann als rechtmäßig anzusehen, wenn sie geeignet und erforderlich ist, ein Identitätspapier hinsichtlich des betreffenden Ausländers zu erhalten, welches seine Rückführung in den Heimatstaat ermöglicht (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 04.02.2004, Az.: A 8 K 10711/03). Aus dieser Zweckrichtung ist zu folgen, dass die Anordnung und Durchsetzung der Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung grundsätzlich erst dann in Betracht kommt, wenn geklärt ist, dass eine Schutzgewährung im Sinne des Asylrechts ausscheidet. Solange hingegen der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist, sind die Behörden gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG gehindert, einem Asylbewerber aufzugeben, sich zum Zweck der Passbeschaffung an Behörden oder Stellen des Heimatlandes in Deutschland zu wenden (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 06.10.1998, Az.: A 9 S 856/98). Für unbedenklich wird eine Anordnung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG nur dann gehalten, wenn der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Dieser Zweck des § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG, die Rückführung des Ausländers nach dem negativen Ausgang eines Asylverfahrens zu sichern, kann aber im vorliegenden Fall nicht erreicht werden, da eine Abschiebung der Klägerin zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung aus rechtlichen Gründen nicht möglich war. Aufgrund der Geburt ihrer Tochter am 2004, die - unbestritten - die deutsche Staatsangehörigkeit erlangte, wurde die Abschiebung der Klägerin zunächst bis zum 30.12.2004 ausgesetzt. Darüber hinaus hat das Regierungspräsidium Stuttgart zu verstehen gegeben, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber der Klägerin nicht vorgesehen sind. Vielmehr teilte das Bürgermeisteramt Göppingen dem Regierungspräsidium Stuttgart - Bezirksstelle für Asyl - mit Schreiben vom 01.02.2005 mit, dass der Klägerin nach Vorlage des Reisepasses eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werde. Damit fällt der vorliegende Fall nicht unter den Schutzzweck des § 15 Abs. 2 Nr. 4, 6 AsylVfG, da dieser lediglich die Rückführung eines abgelehnten Asylbewerbers in Bezug auf die Erlangung der Reisedokumente absichern soll. Er

ist hingegen dann nicht geeignete Ermächtigungsgrundlage, wenn es lediglich um die Ausstellung eines Passes zum Zwecke der Erstellung einer Aufenthaltsgenehmigung geht. Im Übrigen wird die Klägerin alles daran setzen, selbst einen Pass oder ein Passersatzpapier vorzulegen, nachdem ihr bereits ein Aufenthaltstitel in Aussicht gestellt wurde.

Zwar ändert die Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60 a AufenthG grundsätzlich nichts an der Ausreisepflicht des Ausländers. Jedoch würde dem Sinn und Zweck des § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG bei uneingeschränkter Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht Rechnung getragen werden, da § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG keine Ermächtigungsgrundlage zur Beschaffung von Identitätspapieren für die Erstellung einer Aufenthaltsgenehmigung darstellt, sondern allein die Aufenthaltsbeendigung des Ausländers im Gefolge einer Abschiebungsandrohung sicherstellen soll.

Der ebenfalls in der Verfügung des Regierungspräsidiums genannte § 3 AufenthG stellt auch keine geeignete Ermächtigungsgrundlage für die Verpflichtung zur Passvorlage bzw. Passbeschaffung dar.

§ 3 Abs. 1 AufenthG statuiert die allgemeine Passpflicht des Ausländers. Danach ist der Besitz eines gültigen und anerkannten Passes objektive Voraussetzung für eine rechtmäßige Einreise und einen rechtmäßigen Aufenthalt. Diese Vorschrift ist auch nach Abschluss des Asylverfahrens anzuwenden. Allerdings regelt § 3 Abs. 1 AufenthG lediglich, dass Ausländer einen gültigen Pass besitzen müssen, um sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufzuhalten. Nach der Rechtsprechung zu § 4 AuslG ergibt sich eine Mitwirkungspflicht i.S.d. Passbeschaffungspflicht bzw. auf Pflicht, sich um einen Pass zu bemühen, wie dies im angegriffenen Bescheid angeordnet wird, aus dieser Vorschrift indessen nicht (vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 19.04.2000 - Az.: 10 K 479/00 -).

Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf den neuen § 3 AufenthG anwenden, das sich insoweit die Vorschrift im Gesetzgebungsverfahren nicht verändert hat und § 3 Abs. 1 AufenthG bei etwas geändertem Wortlaut im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 1 AuslG entspricht (vgl. BT-Drucks. 15/420, 7 und BT-Drucks. 15, 420, 68). Erst Recht enthält diese Vorschrift dem Wortlaut nach keine Ermächtigung, einen Ausländer zwangsweise dazu zu verpflichten, einer Passbeschaffungspflicht nachzukommen. Die Folgen des Fehlens eines gültigen Passes sind vielmehr in § 5 AufenthG bzw. § 95 AufenthG geregelt, wonach ein fehlender Pass ein Grund darstellt, die Erteilung einer

die Aufenthaltsgenehmigung zu versagen bzw. der Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet ohne Pass sogar strafbar ist.

§ 48 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 50 AufenthVO kommt zwar als Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.02.2005 grundsätzlich in Betracht. Allerdings hat die Behörde das ihr zustehende Ermessen nicht in ausreichendem Maße ausgeübt, so dass die Entscheidung ermessensfehlerhaft ergangen bzw. unverhältnismäßig ist.

Grundsätzlich kann ein Verwaltungsakt nicht nur auf die in ihm gegebene Rechtsgrundlage (hier: § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 6 AsylVfG und § 3 AufenthG), sondern auch auf eine andere Ermächtigungsgrundlage (hier richtigerweise § 48 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 50 AufenthVO) gestützt werden, wenn die Voraussetzungen für seinen Erlass nach der nicht genannten Ermächtigungsgrundlage vorliegen (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 02.11.1995, Az.: A 13 S 3017/95). Demnach kommt § 48 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 50 AufenthVO als Ermächtigungsgrundlage in Betracht, sofern man diese Bestimmung, die ihrem Wortlaut nach nur eine Mitwirkungspflicht, aber keine Ermächtigung zur Durchsetzung enthält, entsprechend der zu § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG entwickelten Rechtsprechung zugleich auch als Ermächtigungsgrundlage zur Durchsetzung der in § 48 Abs. 3 AufenthG statuierten Pflichten ansieht.

§ 48 AufenthG fasst im Wesentlichen die ausweisrechtlichen Pflichten des § 39 Abs. 1 und 40 Abs. 1 AuslG zusammen (BT-Drucks. 15/420, 88). Nach der Rechtsprechung war § 40 Abs. 1 AuslG i.V.m. § 25 DV-AuslG, entsprechend der Rechtsprechung zu § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG, geeignete Ermächtigungsgrundlage für Verfügungen, die eine Passvorlage bzw. Passbeschaffungspflicht anordneten (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 02.11.1995, Az.: A 13 S 3017/1995). Da § 48 Abs. 3 AufenthG die bisher nicht ausdrücklich erwähnte Mitwirkungspflicht des Ausländers sogar ausdrücklich normiert, kann unter Heranziehung der Rechtsprechung zu § 40 AuslG i.V.m. § 25 DV-AuslG, § 48 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 50 AufenthVO als wirksame Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung des Regierungspräsidiums angesehen werden.

Selbst wenn sich allerdings aus § 48 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 50 AufenthVO eine wirksame Ermächtigungsgrundlage für die angegriffene Passverfügung ergibt, steht der Erlass der Verfügung, wie im Regelfall jede der Durchsetzung von Verpflichtungen dienende An-

ordnung, im Ermessen der Behörde. So begründet zwar § 48 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 50 AufenthVO eine generelle Mitwirkungspflicht. Die Entscheidung der Behörde, diese allgemeine Pflicht in einen konkreten Verwaltungsakt umzusetzen, stellt jedoch eine Ermessensentscheidung der Behörde dar. Diese für eine rechtmäßige Ausübung der verliehenen Befugnis erforderliche und gemäß § 38 Abs. 1 VwVfG zu begründende Ermessensausübung i.S.d. § 40 VwVfG fehlt im vorliegenden Fall. Der Begründung der angegriffenen Verfügung ist nicht zu entnehmen, dass sich die Beklagte überhaupt eines Ermessens bewusst war und ein solches mit entsprechenden Erwägungen auch ausgeübt hat. So wären zumindest Gründe dafür anzugeben gewesen, warum ein persönliches Erscheinen für erforderlich gehalten wird. Der Bescheid wäre dann wegen Ermessensausfalls bzw. Ermessensunterschreitung ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

Die Klage hatte deshalb Erfolg. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für das Stellen des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.: Dr. Sannwald

Beglaubigt/Ausgefertigt
Stuttgart, den 18. April 2005
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


Pöppe, Gerichtsssekretärin